

Es wurde die „Topographie“ des latenten Bildes im Bromsilberkorn³¹⁾) nach folgender Methode untersucht: Emulsionen mit sehr großen und gleichmäßigen Körnern wurden belichtet und stufenweise mit Silber- und Bromsilber-Lösungsmitteln behandelt. Dann wurden die belichteten Platten entwickelt und ihre Schwärzung bestimmt. Durch die Bromsilber-Lösungsmittel wurde das latente Bild im Innern der Körner freigelegt und auf diese Weise für die Entwicklung verfügbar. Die Untersuchungen wurden mit sichtbarem Licht und mit Röntgenstrahlung durchgeführt und ergaben in beiden Fällen, daß das latente Bild von der Kornoberfläche nach innen langsam abnimmt.

Im Vortrag wird die Ursache dieser Verteilung des latenten Bildes erörtert und kurz die Frage nach einer Erfassung des latenten Bildes im Korninnern behandelt.

W. Kern, Freiburg: „Viscositätsuntersuchungen an wässrigen Lösungen von Polyacrylsäuren und ihren Salzen.“

Die Polyacrylsäuren sind als makromolekulare, polybasische Säuren der Typ der heteropolaren Molekülkolloide³²⁾). Die Konzentrationsabhängigkeit der spez. Viscosität wässriger Lösungen der Säuren und ihrer Salze zeigt einen sehr komplizierten Verlauf³³⁾). Es gelingt aber, die spezif. Viscosität der wässrigen Lösungen der freien Säuren in 2 Faktoren zu zerlegen, von denen der eine durch die ionalen, der andere durch die makromolekularen Eigenschaften bestimmt wird³⁴⁾). Der ionale Faktor ist bei den Lösungen der freien Polyacrylsäuren umgekehrt proportional der H⁺-Konzentration und ist in verdünnten Lösungen maßgebend. Die Konzentrationsabhängigkeit des makromolekularen Faktors gehorcht in konzentrierten

³¹⁾ Vgl. A. Kempf, Z. wiss. Photogr., Photophysik Photochem. 86, 235 [1937].

³²⁾ H. Staudinger: Die hochmolekularen organischen Verbindungen, Springer, Berlin 1932. S. 5, 333.

³³⁾ E. Trommsdorff, Ebenda, S. 344, 361.

³⁴⁾ W. Kern, Z. physik. Chem. Abt. A 181, 283 [1938].

Lösungen der von Staudinger u. Heuer³⁵⁾ für Gellösungen homöopolarer Linearkolloide aufgestellten Beziehung. Durch diese Zerlegung in 2 Faktoren wird es möglich sein, auch bei heteropolaren Molekülkolloiden aus Viscositätsmessungen die Molekülgröße zu bestimmen, nachdem die Konstanten durch z. B. osmotische Molekulargewichtsbestimmungen festgelegt sind. Die im Capillarviscosimeter bestimmte „Makroviscosität“ hat auf die Wanderungsgeschwindigkeit des H⁺ der freien Säuren oder des Na⁺ der Salze keinen Einfluß. Die Leitfähigkeit wässriger Lösungen gleichkonzentrierter Polyacrylsäuren verschiedenen Polymerisationsgrades ist trotz sehr verschiedener Viscosität gleich. Man muß annehmen, daß für die Wanderung der Kationen die „Mikroviscosität“ maßgebend ist.

J. Komor, Freiburg: „Über die Ausnutzung des Sonnenlichtes beim Wachstum der grünen Pflanzen.“

Vor einiger Zeit wurde gemeinsam mit W. Noddack³⁶⁾ gezeigt, welcher Prozentsatz des auf die grünen Pflanzen fallenden Sonnenlichtes von ihnen während längerer Wachstumsperioden in Form von chemischer Energie gespeichert wird. Im weiteren Verlauf dieser Untersuchung wurden die Meßtechnik verfeinert, alle denkbaren Fehlerquellen verfolgt und die Messung selbst auf eine Reihe weiterer Pflanzenarten angewandt.

Das Gesamtergebnis der bisher über zwei Jahre ausgedehnten Messungen ist folgendes: Gräser nutzen im Frühling und Sommer etwa 0,6—1% der auffallenden Sonnenenergie aus. Bei hochgezüchteten Kulturpflanzen kann die genannte Ausnutzung bis zu 2,5% ansteigen. Es zeigte sich eine starke Abhängigkeit des Ausnutzungsfaktors von der Bodengüte, von der Jahreszeit und von dem Charakter des Jahres.

Eine Verallgemeinerung der Versuchsdaten auf andere Pflanzenarten wird kurz besprochen.

³⁵⁾ Staudinger u. Heuer, ebenda 171, 129 [1934].

³⁶⁾ Diese Ztschr. 50, 271 [1937].

GESETZE, VERORDNUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN

Unzulässige Werbung durch irreführende Hinweise auf Patent-, Gebrauchsmuster- oder Warenzeichenschutz. Bisher sind durch einzelne Gerichtsentscheidungen sowie durch den Werberat der deutschen Wirtschaft die Bezeichnungen „DRP. a.“ und „DRP. ang.“ als Hinweis auf eine Patentanmeldung nicht zugelassen worden, da die Abkürzungen „a.“ und „ang.“ häufig überlesen, mißverstanden oder sogar als „angenommen“ ausgelegt wurden. Darüber hinaus hat sich das Bedürfnis herausgestellt, auch die Bezeichnung „DRP. angemeldet“ in der Werbung zu untersagen. Gleches gilt sinngemäß für die Aufschrift „DRGM. angemeldet“. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Worte „gesetzlich geschützt“ vielfach in einem Zusammenhang gebraucht werden, der zu Irrtümern Anlaß gibt. Sie erwecken nämlich den Eindruck, daß die mit ihnen bezeichnete Ware Patent- oder Gebrauchsmusterschutz genieße, und dürfen deshalb für sich allein nicht dazu benutzt werden, um kenntlich zu machen, daß lediglich ein Warenzeichenschutz bestehe. Soll zu Werbezwecken darauf hingewiesen werden, daß ein Warenzeichen eingetragen ist, so genügen hierzu nicht die Worte „gesetzlich geschützt“, vielmehr muß es entweder „Warenzeichen gesetzlich geschützt“ oder „eingetragenes Warenzeichen“ lauten (Wirtschaftswerbung 1938, S. 11). [GVE. 26.]

Berufsbezeichnung im Wirtschaftsprüferberuf. Das Institut der Wirtschaftsprüfer weist darauf hin, daß auf Grund einer kürzlich ergangenen ministeriellen Stellungnahme die Berufsbezeichnung im Wirtschaftsprüferberuf „Wirtschaftsprüfer“ bzw. „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ lautet. Die früher im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung bisweilen geführten Zusätze wie „öffentlicher bestellter“ beim Wirtschaftsprüfer oder „zugelassene“ bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fallen demnach künftig fort. Jeder Wirtschaftsprüfer ist im Rahmen seiner Zulassung und Vereidigung öffentlich bestellt. Es gibt auch keine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,

die nicht ausdrücklich als solche zugelassen sind. (Dtsch. Reichsanz., Nr. 65, v. 18. März 1938.) (GVE. 33.)

Zum Wettbewerb. Eine Vereinbarung zwischen dem Hersteller eines Erzeugnisses und Großhändlern, laut welcher eine besondere Vergütung unter der Bedingung gewährt werden soll, daß die Händler nur die Ware jenes Herstellers, nicht auch diejenige seiner Mitbewerber von gleicher Zweckbestimmung vertreiben, verletzt an sich nicht § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Entsch. d. Reichsgerichtes v. 19. Oktober 1937, II 10/37; ausführl. i. Jur. Wochenschr. 1938, S. 115, Nr. 10). [GVE. 30.]

Zur Frage der Sachverständigengebühren. Nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige besteht keine Möglichkeit, dem Sachverständigen eine Entschädigung dafür zuzubilligen, daß die ihm am Tage seines Auftrittens vor Gericht noch verbleibende Zeit nicht ausreichte, um einen übernommenen anderen Auftrag auszuführen. Jedoch ist dem Sachverständigen diejenige Zeitversäumnis zu vergüten, die ihm durch die Vorbereitung zur Wahrnehmung der Gerichtsverhandlung erwächst (z. B. durch die Fahrt zum Verhandlungsort). Im übrigen ist hierbei dem Sachverständigen das Vertrauen zu schenken, daß er pflichtgemäß nur diejenige Zeit aufwendet, die durch die Umstände geboten ist (Beschl. d. Oberlandesgerichtes v. 8. Oktober 1937 — 14. Zivils. 518/37). Nach § 19 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige erlischt der Anspruch auf Gebühren, wenn das Verlangen binnen 3 Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder der Abgabe des Gutachtens nicht angebracht wird. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Sachverständige zwar erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist seinen Entschädigungsantrag stellt, aber damit rechnen konnte, daß das Gericht noch eine weitere Tätigkeit von ihm fordern würde (Beschl. d. Oberlandesgerichtes Köln v. 7. Dezember 1937 — 9. Zivils. 9U 290/36).

Werden bei Fahrten im eigenen Kraftwagen die Gesamtkosten der Gutachtertätigkeit des Sachverständigen im Verhältnis zur Eisenbahnbenutzung vermindert, dann kann ein Kilometersatz beansprucht werden, der den Gesamtkosten für die Haltung des Kraftwagens entspricht (Beschl. d. Oberlandesgerichtes Naumburg v. 5. November 1937 — 6. Zivils. 6 W 242/37). Wird auf Beschwerde einer Partei der Kostenansatz für die Entschädigung eines Sachverständigen geändert, so ist der Ausgleich für die Reichskasse dadurch zu schaffen, daß die Vergütung des Sachverständigen von Amts wegen anders festgesetzt wird. Liegt in solchem Falle eine gerichtliche Festsetzung noch nicht vor, so ist sie unter Berücksichtigung der getroffenen Änderung nachzuholen (Beschl. d. Kammergerichts v. 6. November 1937 — 20. Zivils. 20 W 3522/37). (Vgl. Jur. Wochenschr. 1937, S. 133, Nr. 28, S. 135, Nr. 30, S. 134, Nr. 29, S. 252, Nr. 28.) [GVE. 32.]

Zur Sachverständigengebührenfrage (Beschluß des Kammergerichts vom 30. Oktober 1937 — 20 W 5148/37). Die Voraussetzungen des § 5 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (nämlich Vereinbarung mit Parteien und Einzahlung des entsprechenden Betrages als Kostenvorschuß) sind nicht erfüllt, wenn der Sachverständige die in Frage kommende Vergütung nur dem Gericht fernmündlich angibt und dieses lediglich den Bescheid erteilt, daß eine höhere Summe ausscheide. Das Gericht habe nicht das Einverständnis der Parteien einzuholen, hierfür müsse vielmehr der Sachverständige Sorge tragen (Ausführlich: Jur. Wschr. 1937, S. 3185, Nr. 43). [GVE. 28.]

Ablehnung eines [Sachverständigen wegen Befangenheit. Es kann einer Partei nicht gestattet werden, einen gerichtlichen Sachverständigen, der ihr wegen seiner ihr ungünstigen sachlichen Stellungnahme unbequem geworden ist, auf dem Umweg über die Ablehnungsvorschriften der Zivilprozeßordnung dadurch auszuschalten, daß sie ihn aufs schärfste oder sogar persönlich angreift und dann geltend macht, sie müsse besorgen, daß diese Angriffe bei dem Sachverständigen eine Parteilichkeit zu ihren Ungunsten hervorgerufen hätten. Ein derartiges Vorgehen einer Partei ist besonders nach der heutigen Auffassung über die Stellung des einzelnen gegenüber der durch das Gericht dargestellten Gesamtheit zurückzuweisen. Es ist Sache der Partei, durch Unterlassung unnötiger Schärfen und unsachlicher Stellungnahmen alles zu vermeiden, was den gerichtlichen Sachverständigen gegen sie einzunehmen unter Umständen geeignet sein könnte. (Beschluß des Kammergerichts, 10. Zivilsenat, vom 3. 11. 1937 (10 U 6554/36), GRUR. 1938, Seite 42 u. ff.) [GVE. 23.]

Zur Kenntlichmachung im Sinne des Lebensmittelgesetzes. (Nach einer Entsch. d. Oberlandesgerichtes Hamburg vom 5. November 1937 — 1 Strafs. Ss 102/37.) Es geht zu weit, von einem Gewerbetreibenden zu verlangen, daß er die genaue Analyse der von ihm hergestellten Erzeugnisse angibt und so unter Umständen seine Fabrikationsgeheimnisse verrät. Die Kenntlichmachung muß allerdings inhaltlich so gestaltet sein, daß Richtung und Umfang der Abweichung von der regelrechten Ware in allen Beziehungen deutlich erkennbar ist. Weiterhin geht es nicht an, die Tatbestandsmerkmale des Nachmachens zugleich als Aufmachung zu bezeichnen. Unter Aufmachung meint das Gesetz nur alle Umstände, welche die äußere Erscheinung des Lebensmittels ausmachen, z. B. Verpackungsart, Beschriftung oder Bebilidung der Verpackung, Form oder Farbe der Gefäße. (Das Urteil, dessen Ausführungen dazu dienen dürften, aufgetretene irrite, wirtschaftsferne Auffassungen zu beseitigen, wird im Reichsgesundheitsblatt ausführlich wiedergegeben werden.) [GVE. 31.]

Ausführung des Maß- und Gewichtsgesetzes¹⁾. Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 225) wird bestimmt, daß nunmehr auch die Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen, die in chemischen Betrieben und in wissenschaftlichen und technischen Laboratorien (das würde heißen, auch

in denjenigen der öffentlichen Chemiker) ausgeführt werden, nicht der polizeilichen Nachschau unterworfen sind. Bisher galt diese Ausnahme nur für die Meßgeräte der Behörden, der Ärzte und Tierärzte in ihren Hausapothen, sowie für steueramtliche Zwecke, ferner für die Präzisionswaagen und -gewichte der Apotheken. Die Überwachung dieser Meßgeräte wird daher künftig nur von den Aufsichtsbehörden und Eichämtern auf Grund des § 29 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vorgenommen werden. § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 des Maß- und Gewichtsgesetzes sowie § 35 Abs. 1 der Ausführungsverordnung sind nach amtlicher Verlautbarung dahin auszulegen, daß in den Laboratorien der chemischen Industrie sowie denen wissenschaftlicher und technischer Anstalten (das würde heißen auch in den Laboratorien der öffentlichen Chemiker), in denen Gehaltsermittlungen sowohl für den öffentlichen als auch für den nicht öffentlichen Verkehr getätigkt werden, geeichte und ungeeichte Meßgeräte in einem Raum nebeneinander bereithalten und für ihre jeweiligen Verwendungszwecke benutzt werden dürfen. Die Bestimmung, daß schon das Bereithalten eines Meßgerätes seine Eichpflicht bedingt, findet daher auf Meßgeräte für wissenschaftliche und technische Untersuchungen zwecks Gehaltsermittlung keine Anwendung, sofern sie ausschließlich für Untersuchungen im nicht öffentlichen Verkehr bestimmt sind (also z. B. zum Einstellen von Normallösungen, zur Ausarbeitung eines analytischen oder technischen Verfahrens und selbstverständlich für Forschungszwecke in den Laboratorien der öffentlichen Chemiker). Ohne weiteres dürfen, wie aus mündlich erteilter, amtlicher Auskunft hervorgeht, Meßzylinder, rohgeteilte Büretten, Eintauchpipetten und sonstige zum Abfüllen bestimmte Geräte in allen Laboratorien von der Eichpflicht befreit sein. [GVE. 29.]

Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Verbots des § 1, Abs. 2 P.G. Bei der in Frage stehenden Entscheidung handelte es sich um einen Behälter zur Aufnahme von Speiseeis, insbesondere von sogenanntem reinen Sahneneis, der dadurch gekennzeichnet war, daß zwischen der an sich bekannten, den ersten dichten Abschluß gegen die etwa schmelzende Eisfüllung bildenden Schokoladenschicht und dem ebenfalls bekannten äußeren Stanniolbelag eine Zwischenschicht aus Waffelmasse, deren Außenseite eventuell mit Lufträumen versehen sein kann, vorgesehen war, die den Wärmezutritt zu der Schokoladenschicht noch mehr einschränkte und außerdem ein Festkleben des Stanniolbelags verhinderte.

Das Patent, das diesen Behälter zum Gegenstand hatte, wurde im Nichtigkeitsverfahren u. a. mit der Begründung angefochten, daß der Gegenstand des Patents ein Nahrungs- oder Genußmittel sei. Hierzu führte das Reichsgericht aus:

Nach der herrschenden Ansicht sind als Nahrungsmittel nur solche Mittel anzusehen, die zur Ernährung des Menschen dienen, von ihm genossen werden, um in den Stoffwechsel des menschlichen Organismus zum Zwecke der Ernährung einzutreten. Genußmittel sind solche, die ebenfalls in den menschlichen Körper aufgenommen werden, aber auf die Geschmacks-, Geruchs- oder Gefühlsnerven einzuwirken bestimmt sind, wie Tabak, Kaffee, vielleicht auch gewürzte Soßen u. ä. Daraus ergibt sich, daß ein Gegenstand, der in wesentlichen Teilen nicht vom Menschen verzehrt werden kann, als Ganzes nicht Nahrungs- oder Genußmittel im Sinne des Gesetzes sein kann. Wenn, wie im vorliegenden Fall, der Gegenstand der Erfindung zu einem nicht unwesentlichen Teil aus Stanniol besteht, so kann in diesem Sinne das Ganze weder als Nahrungs- noch als Genußmittel bezeichnet werden. Genügend zur Verneinung einer Schutzunfähigkeit nach § 1, Abs. 2, Nr. 2 PG. ist, daß ein wesentlicher Bestandteil des Gegenstandes der streitigen Erfindung nicht verzehrt werden kann und nur ein Teil des Erfindungsgegenstandes zur Aufnahme in den menschlichen Körper geeignet ist. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 4. 1937 (I 211/36 [RPA.]) GRUR. 1938, Seite 25 u. ff.) [GVE. 20.]

Zur Frage der Erfindungshöhe. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts kommt es bei Beurteilung des Erfindungscharakters der Vereinigung von zwei bekannten Verfahrensabschnitten zu einer Einheit nur darauf an, ob diese Vereinigung eine Bereicherung der Technik darstellt.

¹⁾ Vgl. diese Ztschr. 49, 99 (GVE. 98), 904 (GVE. 38) [1936].

Unerheblich ist jedenfalls, ob die Gesamtwirkung der mehreren Verfahrensabschnitte über die Summenwirkung der Verfahrensabschnitte hinausgeht. Es ist deshalb auch bei einem chemischen Verfahren kein die Annahme eines technischen Fortschritts hindernder Umstand, wenn die einzelnen Verfahrensabschnitte nicht nur zeitlich aneinandergereiht, sondern auch auf einen längeren Zeitraum verteilt werden können und dabei getrennte Unterprobleme behandeln. Es ist deshalb auch unbeachtlich, daß von einem einheitlichen Verfahren schon deshalb keine Rede sein könne, weil die beiden Verfahrensabschnitte zeitlich und örtlich auseinandergezogen werden könnten. Das wird sehr oft bei chemischen Verfahren, die in mehrere Abschnitte zerfallen, zutreffen. Es kommt dabei nur auf die Beständigkeit der Zwischenprodukte an. Von solchen Zufälligkeiten kann die rechtliche Möglichkeit des einheitlichen Schutzes der Kombination nicht abhängen; es muß nur Bereicherung der Technik vorliegen. Fortschrittlich braucht dabei nur der Weg zu sein, wie man von dem gewählten Ausgangsprodukt zu dem erstrebten Endprodukt gelangt. Daß das im vorliegenden Falle zutrifft, hat der Sachverständige überzeugend dargelegt. Mit Recht erklärt der Sachverständige, daß er es für ein Verdienst von wesentlicher Bedeutung ansiehe, daß der Erfinder des Streitpatents aus der verwirrenden Fülle der Möglichkeiten gerade dasjenige Ausgangsmaterial und dasjenige Zwischenprodukt wählte, welche für die Verarbeitung im technischen Großbetrieb besonders geeignet erschienen. Daß hierin ein technischer, nicht nur ein wirtschaftlicher Vorteil zu finden ist, betont der Sachverständige besonders.

Demnach ist nur noch die Erfindungshöhe zu prüfen, die der Sachverständige mit überzeugender Begründung bejaht hat. Er betont, daß der Erfinder des Streitpatents mit glücklichem Griff aus der Fülle der technischen Möglichkeiten gerade eine solche herausgegriffen habe, die sich besonders zweckmäßig verwerten lasse. Das bedeutet nicht nur, daß überhaupt eine erfinderische Leistung vorliegt, sondern auch, daß diese Leistung groß genug ist, die Erteilung eines Patents zu rechtfertigen. Dem kann, da die Erfindung einen neuen, technisch besonders zweckmäßigen Weg weist, die Verbesserungsbedürftigkeit des patentierten Verfahrens nicht entgegen gehalten werden.

Das Reichsgericht hat demzufolge, im Gegensatz zum Reichspatentamt, die Patentfähigkeit des mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Patents anerkannt. (Urteil des Reichs-

gerichts, I. Zivilsenat, vom 27. 11. 1937 (I 40/37) [RPA], „Mitt. dtsch. Patentanwälte“) 1938, Seite 9 u. ff.)
[GVE. 24.]

Abhängigkeit eines Patents vom Klagepatent und grobe Fahrlässigkeit bei Patentverletzungen. Die Erteilung eines vom Klagepatent abhängigen Patents an die Beklagte räumt die bei ihr festgestellte grobe Fahrlässigkeit der Benutzung des Klagepatents nicht aus, da der Beklagte bekannt war, daß das RPA die Frage der Abhängigkeit nicht prüft. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. 11. 1937 (I 70/37) [Kammergericht], GRUR. 1938, Seite 31 u. ff.)
[GVE. 21.]

Streitwertherabsetzung nach § 53 des Patentgesetzes. Nach § 42, Abs. II, Satz 3 des PG. vom 5. Mai 1936 gelten die Bestimmungen des § 53, Abs. I, auch für das Nichtigkeitsverfahren im 2. Rechtszuge. Die Zulässigkeit eines Antrags auf besondere Festsetzung wird nicht dadurch beseitigt, daß der Partei das Armenrecht bewilligt ist. Vielmehr ist gerade durch die Bewilligung des Armenrechts nachgewiesen, daß die wirtschaftliche Lage der Partei eine Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert nicht angemessen erscheinen läßt. Bei sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 42 PG. ist der vor Beginn der mündlichen Verhandlung gestellte Antrag auch rechtzeitig im Sinne des § 53, Abs. II, Satz 2 des PG. Daher war antragsgemäß bei einem Streitwert von 10 000 RM. für die Erstattungspflicht des Beklagten der angegebene geringere Streitwert festzusetzen. (Streitwertfestsetzungsbeschuß des Reichsgerichts vom 9. 6. 1937 (I 211/36), GRUR. 1938, Seite 39 u. ff.)
[GVE. 22.]

Verfehlungen und Bestrafungen des Mitbewerbers. Es ist nicht Sache der Wettbewerber, einen vermeintlichen Volksschädling dadurch wirtschaftlich zu vernichten, daß sie für Verbreitung seiner Verfehlungen, die mit der Güte seiner Waren oder seiner geschäftlichen Leistungsfähigkeit nichts zu tun haben, im Kundenkreise sorgen. Gegen ihn einzuschreiten, ist vielmehr allein Aufgabe der hierfür zuständigen amtlichen Stellen. Wenn diese in Fällen, wo ein Eingreifen der Behörden erforderlich erscheint, keine Abhilfe schaffen, ist allenfalls auch der Wettbewerber befugt, bei ihnen vorstellig zu werden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 22. 10. 1937 (II 69/37) [LG Leipzig, OLG Dresden], „Markenschutz u. Wettbewerb“, 1938, Seite 62 u. ff.)
[GVE. 25.]

RUNDSCAU

Auerforschungsstiftung.

Ergebnis des Preisausschreibens.

Die Auerforschungsstiftung hatte im Dezember 1936 acht Preisaufgaben gestellt, zu denen insgesamt 21 Lösungen eingingen. Hiervon konnte die Einsendung der Herren Dr. med. H. A. Oelkers, Dozent am Pharmakologischen Institut der Universität in Hamburg, und Dr. E. Vincke vom Pharmakologischen Institut der Universität in Hamburg zur Preisaufgabe Nr. 8, „Die spezifische Wirkung der seltenen Erden auf das Blutbild und das Gefäßsystem“, mit einem Preis von 1 000,— RM. ausgezeichnet werden.

Alle übrigen Einsendungen entsprachen nicht den Anforderungen des Preisausschreibens und konnten daher nicht mit Preisen ausgezeichnet werden.

Die Einsendungen der Herren Dr. med. Wilhelm Schröder, Erlangen, zu der oben erwähnten Preisaufgabe Nr. 8, Dr. Hans Tollert, Berlin, zur Preisaufgabe Nr. 5, „Angabe physikalischer Konstanten von reinen Metallen aus der Gruppe der dreiwertigen seltenen Erden“, und Dr. Walter Schulz, Berlin-Friedrichshagen, zur Preisaufgabe Nr. 7, „Worauf beruht die Trübungswirkung von Zirkonoxyd und Ceroxyd, die nach verschiedenen Verfahren hergestellt sind, auf Emails, und wie wird diese Wirkung durch die Zusammensetzung dieser Emails beeinflußt?“, stellten aber so beachtliche Leistungen dar, daß in Würdigung der geleisteten Arbeit und zur Ermunterung der Weiterarbeit Herrn Dr. Schröder der

Betrag von 500,— RM. und den Herren Dr. Tollert und Dr. Schulz ein Betrag von je 300,— RM. ausgezahlt wurde.

Die Auerforschungsstiftung wird auch in diesem Jahre durch ein Preisausschreiben die Bearbeitung einiger für unsere Volkswirtschaft wichtiger Fragen anregen und fördern. (6)

PERSONAL- UND HOCHSCHULNACHRICHTEN

Prof. Dr. R. Kuhn, Leiter der Chemischen Abteilung des Kaiser Wilhelm-Institutes für medizinische Forschung, Heidelberg, wurde zum Direktor des Gesamtinstituts berufen.

Reg.-Rat Dr.-Ing. L. Metz, Chemisch-Technische Reichsanstalt, Berlin, wurde für die Lösung der Luftschutz-Preisaufgabe „Erforschung des internationalen Standes der Arbeiten zum Schwerentflammbar machen von Holz“ der erste Preis in Höhe von 1200,— RM. zuerkannt.

Ernannt: Prof. Dr. E. Wedekind, em. Ordinarius für Chemie an der Forstl. Hochschule in Hann.-Münden und Honorarprofessor an der Universität Göttingen, zum ordentlichen Mitglied der Akademie für gemeinnützige Wissenschaften zu Erfurt.

Dr. Ch. Grundmann, Heidelberg, wurde für das Fach organische Chemie in der Naturwissenschaftlich-mathematischen Fakultät der Universität Heidelberg die Dozentur erteilt.

Gestorben: Prof. Dr. H. Klut, Abteilungsdirektor der wasserchemischen Abteilung der Preuß. Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene, Berlin, am 22. März im Alter von 62 Jahren.